

Kinder und Jugendliche auf Reisen

Wenn Kinder und Jugendliche mit einem Reiseveranstalter auf Reisen gehen, können sich in vielerlei Hinsicht Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl ergeben. Soweit ein Kind oder eine jugendliche Person die Risiken auf einer Reise noch nicht selbst beherrschen kann, besteht das Bedürfnis nach einer Übernahme der Aufsicht durch verantwortungsbewusste und Sicherheit ausstrahlende Begleitpersonen. Dieses Dossier zeigt die aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen auf und gibt einige pädagogische Impulse zur Verankerung dieser Schutzvorgaben in die Vorbereitung und Durchführung der Reise.

Rechtliche Aspekte

Aufsichtspflicht

§ 1631 Abs. 1 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit (...) der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Rechtlich steht die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder im Mittelpunkt, zu der gemäß § 1631 Abs. 1 BGB zunächst die Personensorgeberechtigten, also zu meist die Eltern verpflichtet und berechtigt sind, um ihre Kinder vor Schädigungen zu bewahren. Gemäß

§ 832 Abs. 1 BGB soll die Aufsichtspflicht auch Dritte vor Schäden durch die zu beaufsichtigenden Kinder bewahren. Erleidet ein Kind oder ein Dritter durch Verletzung der Aufsichtspflicht einen Schaden (z.B. Sachschäden, Gesundheitsschäden), ist dieser vom Schädiger grundsätzlich in Geld zu ersetzen (bzw. von seiner Versicherung). Darüber hinaus kann die Verletzung der Aufsichtspflicht zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn das Unterlassen einer erforderlichen Aufsichtshandlung eine Straftat darstellt (z.B. unterlassene Hilfeleistung).

Die Aufsichtspflicht kann von den Personensorgeberechtigten durch Vertrag auch an andere Personen übertragen werden, also z.B. an Reiseveranstalter oder Anbieter von Jugendhilfemaßnahmen wie Ferienfreizeiten. Dieser wird dann wiederum die Aufsichtspflicht an die Personen delegieren, die dann tatsächlich die Aufsicht während der Reise übernehmen. Entsprechende Personen müssen vom Veranstalter mit Sorgfalt ausgewählt werden und haben nicht nur objektiv die erforderliche Fachkunde und Erfahrung vorzuweisen, sondern müssen auch im Hinblick auf das konkrete Vorhaben zur Aufsicht in der Lage sein. Grundsätzlich können auch minderjährige Personen die Aufsicht übernehmen, allerdings ist hierfür die Einwilligung ihrer Eltern erforderlich. Fehlt es an einem rechtlichen Bindungswillen zur Übernahme der Aufsicht – wenn z.B. Nachbarn oder Freunde sich bereiterklären, zeitweise auf ein Kind aufzupassen – so verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Das erforderliche Maß an Aufsicht kann sich immer nur aus dem Einzelfall ergeben. Maßgebliche Faktoren sind dabei neben dem Alter, Entwicklungsstand und Charakter des jeweiligen Kindes auch die Vorhersehbarkeit eines Schadeneintritts, beispielsweise an einem bestimmten Ort oder bei einer bestimmten Tätigkeit. Allerdings geht die Pflicht zur Aufsicht auch nur so weit, wie sie der Aufsichtsperson überhaupt realistisch möglich und zumutbar ist. Aufgrund der vielen denkbaren Gefahrenlagen für Kinder und Jugendliche auf Reisen lässt sich der Haftungsumfang für die Aufsichtsperson nur schwer in allgemeiner Form darstellen (vertieft hierzu z.B. Borsutzky 2010, 18-31).

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz sieht u.a. Aufenthaltsbeschränkungen in Gaststätten (§ 4), bei Tanzveranstaltungen (§ 5), in Spielhallen (§ 6) sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 11) vor, Abgabebeschränkungen bestehen für Alkohol (§ 9), Tabakwaren (§ 10) sowie für altersgezeichnete Bildträger (§ 12). In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person entfallen die Aufenthaltsverbote in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen, hierfür müssen die Eltern eine volljährige Person – also z.B. auch die Begleitperson auf einer Reise – mit der Beaufsichtigung beauftragt haben (weitere Informationen z.B. im »Elterninfo Jugendschutz«, abrufbar unter <http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/baj-EJ-dt.pdf>). Das Jugendschutzgesetz gilt nur innerhalb Deutschlands. Halten sich Kinder und Jugendliche in einem anderen Land auf, gelten die dortigen Vorschriften. Einen Überblick über die Rechtslage in vielen Ländern enthält der »Europäische Jugendschutzatlas« der BAJ, abrufbar unter http://www.bag-jugendschutz.de/publikationen_mda.html#MDA12.

Strafrecht

Die Verbote des Strafrechts geben eine Grenzlinie vor, die auch im Rahmen von Reisen mit Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden dürfen. Relevante Delikte sind in diesem Zusammenhang die vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), die Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB), Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), die Verletzung des Rechtes am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz) und Sachbeschädigung (§ 303). Dabei ist zu beachten, dass eine Aufsichtsperson diese Straftaten nicht nur durch aktives Tun, sondern aufgrund ihrer sogenannten Garantenstellung auch durch Unterlassen verwirklichen kann, wenn sie die ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Tat nicht ergreift. Eine besondere Sensibilität ist im Hinblick auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Neben allgemein strafbaren Handlungen (z.B. Vergewaltigung, § 177 StGB) sieht das StGB Schutzaltersgrenzen bei sexuellen Handlungen vor und knüpft daran unter anderem die folgenden strafrechtlichen Verbote:

Ansatzpunkt für die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist der in § 184g StGB umschriebene Begriff der sexuellen Handlung. Im Sinne des StGB sind

1. Sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind
2. Sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Sexuell ist eine Handlung, die unmittelbar die Geschlechtlichkeit oder Sexualität eines Menschen berührt und unter Einsatz des eigenen Körpers und/oder des Körpers einer anderen Person erfolgt. Maßgeblich ist im Zweifel die Außenwirkung. Die genaue Festlegung der Erheblichkeitsschwelle kann nur im Einzelfall bestimmt werden und orientiert sich an sozioethischen Maßstäben (vgl. Fischer 2011, § 184g StGB, Rn. 2 ff.).

Kinder (unter 14 Jahren): Sexuelle Handlungen immer strafbar, Einwilligung des Kindes unerheblich (§ 176 StGB).

Jugendliche unter 16 Jahren: Freiwillige sexuelle Handlungen grundsätzlich nicht strafbar. Aber sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), kein Vorschub leisten zu sexuellen Handlungen, wenn nicht die Eltern handeln bzw. einverstanden sind (§ 180 StGB).

Jugendliche unter 18 Jahren: Strafbar sind sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt (§ 182 StGB).

Pädagogische Aspekte

Es ist eine gewinnbringende und wichtige Erfahrung für Minderjährige, auch ohne die eigene Familie mit anderen Kindern und Jugendlichen auf Reisen zu gehen. Damit die Reise solch positives Erlebnis wird, dürfen die Kinder hierbei nicht überfordert werden oder in Gefahr geraten. Es kommt daher sowohl für Eltern wie auch die Reisebegleiter darauf an, die sich auf der geplanten Reise für die Kinder möglicherweise ergebenden Gefahren oder Problemsituationen richtig einzuschätzen und auf dieser Grundlage die Entscheidung zu treffen, ob das Kind an dieser Reise teilnehmen kann und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Der Reiseveranstalter sollte die Eltern detailliert über den geplanten Ablauf der Reise, die Unterbringung, die vorgesehenen Aktivitäten und die Anzahl und Qualifizierung der Betreuungspersonen informieren bzw. sollten Eltern diese Informationen vom Veranstalter einfordern. Gleichzeitig muss sich der Reiseveranstalter versichern, dass die Eltern mit der Teilnahme ihres Kindes an den konkreten Aktivitäten einverstanden sind.

Die Betreuungspersonen sind so auszuwählen und zu instruieren, dass sie im Falle des Falles sicher und besonnen agieren. Insofern empfiehlt es sich für jeden Veranstalter einer Reise – egal ob kommerziell oder rein ehrenamtlich – klare Handlungsanweisungen zu entwerfen, die bei konkretem Bedarf dann »abgearbeitet« werden. Jüngeren oder unerfahrenen Begleitern sollten ausreichend erfahrene Fachkräfte zur Seite stehen. Nicht nur im Hinblick auf den Schutz der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf den Erfolg der Reise ist es wichtig, dass die Begleitpersonen Sicherheit und Souveränität ausstrahlen und – bei allem Respekt vor den möglichen Gefahren – im Zweifel zunächst einmal ihrer (pädagogischen) Fachkompetenz trauen. Dies gilt auch für die Frage, wie viel körperliche Nähe zwischen Betreuungspersonen und mitreisenden Kindern zulässig ist. Trotz aller gebotenen Sensibilität in diesem Bereich wäre es nicht sinnvoll, aus übertriebener Sorge vor einem möglichen Fehlverhalten von offensichtlich unproblematischen Handlungen wie z.B. dem Trösten eines Kindes Abstand zu nehmen.

Wichtige rechtliche Vorgaben wie die Grundsätze zur Aufsichtspflicht, die Alters- und Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes sowie insbesondere die relevanten strafrechtlichen Verbote müssen den Betreuungspersonen bekannt sein und von ihnen auch aktiv umgesetzt oder gegenüber den mitreisenden Kindern und Jugendlichen eingefordert werden. Dies erfordert zum Einen eine klare Vorgabe für die Begleitpersonen, wie z.B. beim Verdacht einer Straftat gegen ein mitreisendes Kind vorzugehen ist. Ebenso bietet es sich an, neben den ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben im Rahmen eines »Hausrechts« weitere Regeln für den Ablauf der Reise zu bestimmen wie z.B. die Zeit der Nachtruhe oder ein Verbot, sich an bestimmten Orten alleine von der Gruppe zu entfernen. Soweit ausländische Regelungen nicht entgegen stehen, kann auch die Anwendung der Grundsätze des deutschen Jugendschutzgesetzes im Ausland vom

Veranstalter vorgegeben werden. Diese Regeln kann der Veranstalter selber festlegen, sie sollten aber sowohl mit den Kindern wie den Eltern im Vorfeld kommuniziert werden. Genauso sollte geregelt und auch den Eltern vor der Reise mitgeteilt werden, was beim Verstoß gegen diese Vorgaben geschieht. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel und vor allem auf die realistische Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zu achten. Als Faustregel sollte gelten, dass je schwerer der Verstoß, desto mehr Intervention erforderlich ist, von der Aufklärung über bestimmte Gefahren oder Regeln über die Ermahnung bis hin zum Ausschluss von der ganzen Reise.

Literatur

Borsutzky, Andreas: **Rechtsfragen in der Jugendarbeit**. Düsseldorf 2010

Schilling, Johannes: **Rechtsfragen in der Jugendarbeit. Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele**. 3. Aufl. Weinheim und München 2010.

Mayer, Günter: **Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter**. 4. Aufl. Regensburg 2010.

Spürck, Dieter: **Jugendschutz in Ferienländern. Zentrale Rechtsfragen aus der Schnittmenge zwischen Jugendschutz- und Reiserecht**. Gutachten für die BAJ, Februar 2003. Einsehbar unter <http://www.bag-jugendschutz.de/PDF/GutachtenSpuerck.pdf>

Fischer, Thomas: **Strafgesetzbuch**. 58. Aufl. München 2011.

Nikles, Bruno W.; Roll, Sigmar; Spürck, Dieter; Erdemir, Murad; Gutknecht, Sebastian: **Jugendschutzrecht. Kommentar zum Jugendschutzgesetz und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**. 3. Aufl. München/Unterschleißheim 2011.

Internetadressen / Ansprechpartner

www.bag-jugendschutz.de/ Publikationen/ MDA 12
Europäischer Jugendschutzatlas

www.bundesforum.de
BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

www.sichergut.net
Qualitätsmanagement Kinder- und Jugendreisen

Qualitätskriterien

Die Mitgliederversammlung des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V. hat im November 2003 Qualitätskriterien, oder auch Prüfkriterien, beschlossen, die Eltern, Pädagogen und anderen Interessierten Hilfe bei der Entscheidung bieten sollen. Alle Mitglieder und Partner des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V. sind verpflichtet, diese Kriterien einzuhalten und permanent weiter zu entwickeln.

Allgemeine Hinweise, Informationen ... des Reiseveranstalters

Welche weltanschaulichen Auffassungen/Wertorientierungen vertritt der Reiseveranstalter? Setzt sich der Veranstalter für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ein? Welche Aktivitäten ergeben sich aus der Wertorientierung für die Freizeit?

Darstellung des Angebotes

Welche Leistungen sind mit dem Teilnehmerpreis beglichen? Sind die AGB Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig enthalten? Kann ich sie problemlos einsehen?

Buchbarkeit

Wie groß ist der Aufwand zum Buchen der Reise? Gibt es Aussagen zum Erreichen der Mindestteilnehmerzahl und damit zum tatsächlichen Stattfinden der Reise?

Erreichbarkeit

Sind aussagefähige Mitarbeiter des Veranstalters zu moderaten Zeiten außerhalb normaler Büroöffnungszeiten erreichbar?

Buchung

Wird vor der ersten Zahlung ein »Sicherungsschein« ausgehändigt?

Informationstätigkeit

Gibt es eine Beratungs-/Informationshotline während der Reisezeit? Welche Versicherung schließt der Veranstalter für die Reiseteilnehmer ab bzw. welche Absicherungen sind im Reisepreis enthalten?

Anreise

Wann ist ein Ansprechpartner vom Betreuungsteam anwesend?

Beförderung

Wie erfolgt die Beförderung? Wie sichert der Veranstalter, dass die Beförderung zum Ferienort, Teil des Reiseerlebnisses ist?

Unterkunft

Wie groß sind die Mehrbettzimmer? Welche Räume sind zur Freizeitgestaltung vorhanden?

Verpflegung

Inwieweit können Wünsche der Reiseteilnehmer bei der Verpflegung berücksichtigt werden?

Betreuung

Wer sind die Betreuer? Wie ist das Betreuersteam ausgebildet und zusammengesetzt? Welchen Betreuungsschlüssel gibt es? Sind die Betreuer für das Thema sexuelle Gewalt und Ausbeutung sensibilisiert worden?

Programm

Gibt es ein Programm? Welche Möglichkeiten haben die Reiseteilnehmer das Programm mitzubestimmen?

Abreise

Wie gewährleistet der Veranstalter die sichere Rückkehr in den Verantwortungsbereich der Eltern?

Nacharbeit

Werden Nachtreffen organisiert? Werden die Ferienfreizeiten mit den Teilnehmern ausgewertet? Wie fließen Wünsche und Anmerkungen der Teilnehmer in die Planung des nächsten Jahres ein?

Taschengeld

Gibt es Möglichkeiten der Taschengeldverwaltung und der Aufbewahrung von Wertgegenständen?

Quelle: www.bundesforum.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel.: 030-400 40 300
E-Mail: info@bag-jugendschutz.de
www.bag-jugendschutz.de

Autoren: Sebastian Gutknecht
Redaktion: Ingrid Hillebrandt
Layout/Satz: Annette Blaszczyk

Gefördert durch:  Bundesbeauftragter
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend